

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 35 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung des Artikels 1 der Fünften Verordnung, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 04.03.2011 (BGBl. I S. 347), wird folgende

Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

im Gebiet des Vogelsbergkreises

bekannt gegeben.

1. Geltungsbereich/Bezeichnung der Güter

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) wird hiermit der Fahrweg im Gebiet des Vogelsbergkreises für die Beförderung der in der Anlage 1 zur GGVSEB unter Nr. 4 genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB) bestimmt.

2. Fahrweg

2.1 Bundesautobahnen

Im Durchgangsverkehr darf grundsätzlich nur die Autobahn (A5) benutzt werden. Auch für den sonstigen Straßenverkehr gilt, dass vorrangig die Autobahn zu befahren ist.

Dies gilt nicht, sofern die Benutzung

- in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist,
- unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen,
- nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist oder
- nach der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

2.2 Sonstige Straßen des Positivnetzes

Kann die Autobahn nicht oder nicht ausschließlich befahren werden, so dürfen dann die sonstigen Straßen des Positivnetzes (siehe 2.3) gewählt werden.

Die Strecke ist so zu bestimmen, dass zunächst auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist. Danach gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße über eine möglichst lange Strecke zu befahren ist, bevor sich der Fahrweg auf einer rangniedrigeren Straße zum Ziel hin fortsetzt.

Es gilt die nachstehende Rangfolge: Autobahnen, autobahnähnlich ausgebaute Straßen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

Bei Sperrungen dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 GGvSEB die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden.

2.3 Positivnetz

2.3.1 Außerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Positivnetz außerhalb geschlossener Ortschaften zählen Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen.

2.3.2 Innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Positivnetz innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung-StVO) gehören die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO).

2.4 Benutzung sonstiger geeigneter Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird u. a. durch die Straßenbeschaffenheit, durch Verkehrssituationen und besondere Risiken im Anliegerbereich (Kindergärten, Altenheime, Schulen, Krankenhäuser u. a.) bestimmt. Sie ist vor Fahrtantritt durch meine Straßenverkehrsbehörde festzustellen. Auf Antrag wird eine entsprechende Bescheinigung von dort ausgestellt.

Die Bescheinigung über die Geeignetheit wird als Anlage zu der Allgemeinverfügung ausgestellt und ist gemeinsam mit der Allgemeinverfügung den kontrollierenden Beamten auf Verlangen auszuhändigen.

2.5 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit **Zeichen 261, 269 StVO** oder mit anderen Verbotsschildern der StVO gekennzeichneten Straßen.

Dies sind insbesondere folgende Straßenabschnitte im Gebiet des Vogelsbergkreises:

Straße	zwischen	Fahrtrichtung	Zeichen
B 49	von der Einmündung der B 276 (OD Flensungen) bis zur AS Alsfeld/West	beide	261 StVO
B 62	von der AS Alsfeld/Ost bis zur Einmündung der L 3157	beide	261 StVO
L 3291	von der Einmündung der K 103 bis zur Gabelung der L 3291 (NK 5421 013A)	beide	261 StVO (1026 - 35 StVO)
K 108	ab Ortsausgang Engelrod bis zur L 3140 (OD Eichelhain)	Eichelhain	261 StVO
K 125	von der B 49 bis zur Einmündung in die L 3071 (OD Groß-Felda)	Groß-Felda	261 StVO

K 129	vom Ortsausgang Windhausen bis zur Einmündung in die L 3326 (OD Köddingen)	beide	269 StVO
-------	--	-------	----------

Die Straßen des Negativnetzes dürfen von Transporten gefährlicher Güter, die den Bestimmungen des § 35 GGVSEB unterliegen, nicht benutzt werden, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt.

3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

3.1 Fahrwegbeschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag oder Fahrwegbeschreibung).

3.2 Abweichung aus unvorhersehbaren oder betrieblichen Gründen

Die in der Fahrwegbeschreibung festgelegten Straßen dürfen nur verlassen werden

- a) aufgrund verkehrspolizeilicher Anordnungen oder Weisungen,
- b) wenn die witterungsbedingten Verhältnisse, Unfälle oder andere Umstände, die nicht vorhersehbar sind (z. B. nicht genehmigte Demonstrationen), dazu zwingen.

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem ursprünglich beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss er aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer (oder einer beauftragten Person) ein neuer Fahrauftrag (Fahrwegbeschreibung) mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4. Pflichten

4.1 Übergabepflicht

Der Beförderer darf die unter Punkt 1 genannten Stoffe nur dann befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist und er dafür gesorgt hat, dass der Bescheid über die Fahrwegbestimmung (Allgemeinverfügung) und die Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag) dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wurde.

4.2 Einweisungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn in den Gebrauch

- der Fahrwegbestimmung (Allgemeinverfügung) und
- der Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag)

einzuweisen. Diese Einweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (mindestens zweimal im Jahr).

4.3 Nachweispflicht

Über die Einweisung nach Punkt 4.2 ist eine Bestätigung auszustellen, die mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name des Fahrzeugführers
- Datum der Einweisung
- Bezeichnung der zugrunde gelegten Allgemeinverfügung
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
- Name und Unterschrift des Einweisenden

4.4 Mitführungspflicht

Während der Beförderung sind vom Fahrzeugführer die nachfolgend aufgeführten Unterlagen mitzuführen und zuständigen Personen auf deren Verlangen zur Prüfung auszuhändigen:

- Abdruck der Allgemeinverfügung (Fahrwegbestimmung) inklusive eventueller Anlagen
- Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag)
- Schriftliche Bestätigung der erfolgten Einweisung nach 4.2.

4.5 Einhaltungspflicht

Der Fahrzeugführer ist für die Einhaltung der Fahrwegbestimmung verantwortlich.

4.6 Aufbewahrungspflicht

Die unter Punkt 4.4. aufgeführten Unterlagen sind vom Beförderer mindestens 1 Jahr, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren und zuständigen Personen auf deren Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

5. Sonstige Nebenbestimmungen und allgemeine Auflagen

Enge Kurven sind mit besonderer Vorsicht und verminderter Geschwindigkeit zu befahren.

Eine Gewähr für Ausbau und Beschilderung der benutzten Straßen wird nicht übernommen.

Die ausstellende Behörde ist von allen Ansprüchen Dritter, die ggf. durch das Transportgut entstehen, freigestellt.

Alle durch das Transportgut am Straßenkörper entstandenen Schäden sind den Straßenbaubehörden unverzüglich anzuzeigen.

Andere Rechtsvorschriften - insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung - bleiben unberührt.

Bei Schadensfällen ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde (Tel.: 0 66 41 / 9 77-1 21) und die Leitstelle Lauterbach (Tel.: 0 66 41 / 19 222) zu informieren.

6. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Fahrwegbestimmung nach den Vorschriften des § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter bußgeldbewährt sind.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2012** in Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt längstens bis zum **31. Dezember 2014**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Begründen Sie Ihren Widerspruch nicht, so ist hiermit kein rechtlicher Nachteil verbunden. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei fehlender Begründung die jeweils zuständige Behörde bei Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes nicht in der Lage ist, Ihre nicht mitgeteilten Gründe für die Einlegung des Widerspruchs zu berücksichtigen.

36341 Lauterbach, den 12.12.2011

Vogelsbergkreis
Der Landrat
(Marx)